

## **Bewertung der Prüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben**

### **Ausbau eines Radweges im Zuge der K 143 zwischen Bilm und Wassel in der Gemeinde Sehnde**

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir für das o.g. Vorhaben die Planfeststellung gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz beantragt. Dazu ist eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1. NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung dahingehend, ob das Vorhaben hinsichtlich seiner Merkmale, des Standortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Die Plangenehmigungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel angeraten, dritte Fachbehörden um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Der Vorhabenträger hat zum o.g. Vorhaben einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde ist nach Bewertung des Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Um diese Einschätzung zu untermauern wurden im Weiteren die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde, die Untere Abfallbehörde, die Untere Denkmalschutzbehörde sowie die UVP-Leitstelle der Region Hannover dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob Sie Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP hätten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen dieser Beteiligung darauf hingewiesen, dass die geplante Wegetrasse ein eisenzeitliches Grabhügelfeld im Bockmer Holz berührt. Insgesamt sind unmittelbar westlich der K 143 noch sieben Grabhügel erhalten; das Grabhügelfeld wird aber ursprünglich größer gewesen sein und sich auch östlich der K143 ausgedehnt haben. Zudem ist für Grabhügelfelder dieser Zeitstellung die Anlage zusätzlicher nicht überhögelter Urnengräber zwischen den Grabhügeln typisch. Mit entsprechenden Funden und Befunden ist im Rahmen des Radwegbaus daher unbedingt zu rechnen. Dieses wäre unter Punkt 2.1.7 des Prüfkataloges zu berücksichtigen, eine UVP-Pflicht resultiert daraus allerdings nicht.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht ebenfalls keinen Bedarf für eine UVP. Aus ihrer Sicht bestehe aber noch Ergänzungsbedarf des Prüfkataloges, da Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vom Vorhaben betroffen sind und im Rahmen der Vorprüfung unter dem Punkt 2.3.8 zu berücksichtigen wären.

Der Waldstreifen zwischen Bilm und Wassel stellt einen Lebensraum des Rotmilans dar. Er ist daher als avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung ausgewiesen und erfüllt somit das Kriterium „Landesweit wertvolle Lebensräume“.

Daneben erfüllt der Waldstreifen zwischen Bilm und Wassel auch das Kriterium „Biotopverbundflächen“, da er laut Landschaftsrahmenplan eine Kernfläche des Biotopverbundes darstellt. Es handelt sich um einen naturnahen Waldbestand mit Vorkommen verschiedener Zielarten (Zielarten Orchideen: *Orchis mascula* und *Listera ovata*; Zielarten Fledermäuse: Braunes Langohr sowie Großer und Kleiner Abendsegler). Darüber hinaus liegen zahlreiche Meldungen über Sichtungen weiterer Fledermausarten sowie über wandernde Amphibien (Erdkröte) für diesen Raum vor.

Die Hinweise des Naturschutzes sowie der Denkmalpflege sind vom Vorhabenträger aufgegriffen und in der Vorprüfung berücksichtigt worden.

Die UVP-Leitstelle hat im Zuge der Beteiligung noch die Verhältnismäßigkeit der Verbreiterung der Feldzufahrten zu Doppelauffahrten von 8,00 auf 10,00 m in Frage gestellt. Der Vorhabensträger ist hierzu um Stellungnahme gebeten worden und hat sich inhaltlich wie folgt geäußert:

Das Thema Feldzufahrten steht bei jedem Radwegneubau auf der Tagesordnung. Grundsätzlich wird jedem Grundstückseigentümer eine Zufahrt mit 8,00 m angelegt als Ersatz für die vom Radweg überbauten vorhandenen Zufahrten. Mit einer Breite von 8,00 m ist gewährleistet, dass sämtliche landwirtschaftliche Maschinen mit zum Teil sehr großen Abmessungen die Zufahrt gut passieren können. Bei Feldzufahrten auf der Grundstücksgrenze müsste nun beiden Grundstückseigentümern eine Zufahrt mit der vorgenannten Breite zugestimmt werden. Das Team vom Grunderwerb hat es in Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern geschafft, dass statt zwei Zufahrten mit jeweils 8,00 m Breite nur eine Zufahrt gebaut werden muss. Diese ist im Normalfall 10,00 m breit, um den Grundstückseigentümern entgegenzukommen, die auf eine eigene Zufahrt verzichten. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt, da sie einen fairen Kompromiss darstellt. Auch der Eingriff in Form von versiegelter Fläche werde so im Vergleich zu zwei Zufahrten um 6,00 m reduziert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die vorgenannten Gründe insbesondere im Sinne der Eingriffsminimierung plausibel dargestellt, so dass die Anmerkung der UVP-Leitstelle damit abgearbeitet ist. Da ansonsten weder weitere Ergänzungswünsche noch Bedenken der beteiligten Fachbehörden vorgetragen wurden, ist der vorgelegte Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme des Straßenbauträgers tragfähig. Die Planfeststellungsbehörde ist daher zu der Entscheidung gelangt, für den Neubau des Radweges zwischen Bilm und Wassel im Zuge der K 143 auf eine UVP zu verzichten. Die Entscheidung wird unter Veröffentlichung des Prüfkataloges im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.



(Weisker)

Hannover, 15.10.2020